

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. III.

Nr. 45.

24. September 1884.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Auslieferung des Franzosen Eugène Rigaud, von
Cranves-Sales (Hochsavoyen).

(Vom 19. September 1884.)

Der Bundesrath

der schweizerischen Eidgenossenschaft

hat

über das Auslieferungsbegehren der französischen Botschaft in der
Schweiz

gegen

Eugène Rigaud, genannt Ringuet, geboren zu Cranves-
Sales (Hochsavoyen), verhaftet zu Genf seit 17. Mai 1884,

in Betracht:

1) daß die französische Botschaft die Auslieferung des Rigaud anfänglich wegen Körperverletzung im Sinne von Art. 309 des französischen Code Pénal (Art. 1, Ziffer 13 des Auslieferungsvertrages) verlangt, später aber die Anklage auf homicide par imprudence im Sinne von Art. 319 des französischen Code Pénal modifizirt hat;

2) daß der Angeklagte gegen seine Auslieferung protestirte, weil die Anklage auf homicide involontaire ou par imprudence im Auslieferungsvertrage mit Frankreich von 1869 nicht vorgesehen sei und die zwischen dem Bundesrathe und der französischen Regierung im Mai 1884 vereinbarte Reziprozität zur Auslieferung auch wegen dieses Verbrechens ohne Zustimmung des Angeklagten nicht vollzogen werden könne;

3) daß die Regierung des Kantons Genf, auf dessen Gebiet Rigaud sich geflüchtet hat, ihrerseits die Auslieferung des Letztern nicht beanstandet, indem sie sich darauf beschränkte, dem Bundesrathe die Einsprache des Angeschuldigten zur Kenntniß zu bringen;

4) daß der Bundesrath auf die vom Bundesgerichte im Jahr 1880 an ihn gestellte Anfrage, ob der Bundesrath oder das Bundesgericht über Auslieferungsbegehren zu entscheiden habe, wenn das betreffende Verbrechen oder Vergehen nicht in einem mit dem requirirenden Staate abgeschlossenen Vertrage vorgesehen sei, dahin sich ausgesprochen hat, daß dieser Entscheid dem Bundesgerichte zukomme (Bundesblatt 1881, II, 712, Ziffer 3);

5) daß in Uebereinstimmung mit diesem Vorgange auch der Entscheid über die Auslieferung des Eugène Rigaud genannt Ringuet dem Bundesgerichte deferirt worden ist;

6) daß jedoch das Bundesgericht mit Entscheid vom 5. September 1884 erklärt hat, daß es nicht kompetent sei, über das vorliegende Auslieferungsbegehren zu entscheiden, da ihm gemäß Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung und Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 diese Kompetenz nur in denjenigen Fällen zukomme, wo die Auslieferung kraft bestehender Staatsverträge verlangt worden, während die französische Regierung die Auslieferung des Eugène Rigaud genannt Ringuet nicht auf den Auslieferungsvertrag von 1869 basire, sondern auf eine im Mai 1884 mit dem Bundesrathe ausgewechselte Erklärung über gegenseitige Auslieferung wegen homicide par imprudence;

7) daß bei dieser Sachlage der Bundesrath nach den ihm durch die Bundesverfassung im Art. 95 und Art. 102, Ziffer 8 zugewiesenen Obliegenheiten kompetent ist, über die Statthaftigkeit der in Frage liegenden Auslieferung endgültig zu entscheiden:

8) daß der Bundesrath gerade zum Zwecke der Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft (Art. 102, Ziffer 8 der Bundesverfassung) und zur Sicherung der Rechtshülfe von Seite auswärtiger Staaten in zahlreichen Fällen auf den Wunsch von Kantonsregierungen genöthigt war, mit den Regierungen auswärtiger Staaten, um die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu erhalten, die Beobachtung der Reziprozität zu vereinbaren, und daß im Mai laufenden Jahres eben eine solche Vereinbarung zwischen dem Bundesrathe und der französischen Regierung wegen homicide par imprudence erfolgt ist; daß somit die Würde des Landes und die Aufgabe der obersten vollziehenden und leitenden Behörde der Eidgenossenschaft (Art. 95 der Bundesverfassung) die Erfüllung dieser inter-

nationalen Verpflichtung erfordern, insbesondere in einem Falle, wo die Schweiz selbst die Beobachtung der Reziprozität angeboten und die Auslieferung eines Angeklagten wegen homicide par imprudence zuerst verlangt und angenommen hat;

9) daß die Vollziehung internationaler Vereinbarungen in keinem Falle von der Zustimmung irgend einer Privatperson abhängig sein kann,

b e s c h l o s s e n :

1. Die wegen Anklage auf homicide par imprudence verlangte Auslieferung des Franzosen Eugène Rigaud, genannt Ringuet, gegenwärtig verhaftet in Genf, an Frankreich, wird bewilligt.

2. Dieser Beschluß ist dem Staatsrathe des Kantons Genf sowie dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzutheilen, dem erstern in Begleit des Verhaftsbefehles und mit der Einladung, die Auslieferung zu vollziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Bern, den 19. September 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend die Auslieferung des Franzosen Eugène Rigaud von Cranves-Sale (Hochsavoyen). (Vom 19. September 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1884
Date	
Data	
Seite	693-695
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 461

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.